



Für Piloten

Gilt als Voraussetzung

- eine bestehende gültige Lizenz mit Windenschleppstart-Berechtigung
- eine nachgewiesene Erfahrung von min. 50 Windenschleppstart

Die Einweisung erfolgt anhand

- einer theoretischen Einweisung gemäß Lehrplan
- min. 10 Stufenschleppstarts mit mindestens je 2 Stufen unter Aufsicht und Anleitung eines Fluglehrers mit entsprechender Lehrberechtigung

Die Berechtigung wird in die Lizenz eingetragen.

Für Windenführer

Gilt als Voraussetzung

- eine bestehende gültige Berechtigung als Windenführer für Gleitschirm-Windenschlepp
- eine nachgewiesene Erfahrung von min. 150 Windenschlepps

Die Einweisung erfolgt anhand

- einer theoretischen Einweisung
- min. 20 Stufenschlepps mit mindestens je 2 Stufen unter Aufsicht und Anleitung eines Fluglehrers oder EWF mit entsprechender Lehrberechtigung

Die Berechtigung wird in den Windenführerausweis eingetragen.

Für Auszubildende

Gilt als Voraussetzung

- eine bestehende gültige Berechtigung als Fluglehrer oder Fluglehrer-Anwärter für Gleitschirm-Windenschlepp
- eine nachgewiesene Erfahrung von min. 150 Windenschlepps

Die Einweisung erfolgt anhand

- einer theoretischen Einweisung analog der Einweisung für Piloten und Windenführer
- min. 20 Stufenschlepps mit mindestens je 2 Stufen unter Aufsicht und Anleitung eines Fluglehrers oder EWF mit entsprechender Lehrberechtigung
- der Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang des DHV für Gleitschirm-Stufenschlepp

Die Berechtigung wird in die Lizenz eingetragen.

Grundlegend zu beachten ist immer die aktuelle Fassung der Flugbetriebsordnung sowie der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV.